

50. Verfügt ein Saubertrag unter allen Umständen gegen die guten Sitten, der ein Haus zum Gegenstande hat, das Bordellzwecken dienen soll?

BGB. § 138 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. Mai 1909 i. S. Ehefrau B. (Bell) w. H. (Kl.). Rep. III. 342/08.

- I. Landgericht Kiel.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint, aus folgenden  
 Gründen:

„Der Kläger hat im Jahre 1906 für die verklagte Ehefrau auf deren Grundstück in K. ein neues Haus unter Abbruch des alten gebaut. Seine Klage auf den Werklohnrest ist in erster Instanz abgewiesen, in zweiter Instanz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Die Revision der Beklagten trifft allein die Frage, ob der Werkvertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig ist oder nicht.

Es ist festgestellt, daß das alte Haus, dessen Abbruch der Kläger übernahm, zu Bordellzwecken gedient hatte und daß in dem neu zu erbauenden Hause von der Eigentümerin wieder ein Bordell betrieben werden sollte. Es steht auch fest, daß dem Kläger diese Bestimmung des Hauses beim Vertragsschlusse bekannt war. In Anbetracht dessen macht die Revision unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 63 der Entsch. in Zivilf. S. 367 geltend, daß der vom Kläger abgeschlossene Werkvertrag ein Bordellbauvertrag gewesen und als solcher nichtig sei. Der Angriff kann keinen Erfolg haben; vielmehr ist die Entscheidung des Berufungsgerichts, die den Vertrag als gültig angesehen hat, zu billigen.

Zunächst kann nicht anerkannt werden, daß die Entscheidung in Bd. 63 jeden Bauvertrag schlechthin für nichtig erkläre, der ein Haus zum Gegenstande habe, das Bordellzwecken dienen soll. In dem damals zugrunde liegenden Falle hatten die Beklagten behauptet, der Unternehmer habe, um die Einrichtung eines Bordells kennen zu lernen, ein anderes Bordell, namentlich den dort errichteten Plankenzaun, durch seinen Sohn besichtigen lassen, zweckdienliche Zeichnungen gefertigt und die Vergrößerung des Bordells durch Aufsetzen eines Stockwerks angeraten. Er habe gewußt, daß der Beklagte keine Mittel besitze und die Bauforderung nur aus dem Verdienste des Bordells bezahlen könne; er habe auch keine Kostenanschläge gefertigt und seine Forderung für den Neubau entsprechend hoch bemessen. Der damals erkennende Senat hat daraufhin ausgesprochen, wenn die Sache sich so verhielte, wie die Beklagten sie schilderten, wenn der Kläger direkt ein Bordell mit allen Einrichtungen

eines solchen zu bauen übernommen und gebaut habe, könne es keinem Zweifel unterliegen, daß der unsittliche, auf die Förderung der Unzucht gerichtete Zweck Inhalt und Gegenstand des Vertrags geworden, der Vertrag selbst wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei. Hieraus ergibt sich, daß auch in jenem Urteile das entscheidende Gewicht auf die Umstände des Einzelfalls gelegt ist und sie für maßgebend erachtet worden sind, die Frage zu beantworten, ob das Rechtsgeschäft nach seinem sich aus der Zusammenfassung von Inhalt, Motiv und Zweck ergebenden Gesamtcharakter den guten Sitten zuwiderläuft, und daß der damals erkennende Senat nicht schon aus der Tatsache, daß der Unternehmer mit der beabsichtigten Verwendung des Hauses zu Bordellzwecken bekannt war, die Unsittlichkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert hat.

Das Reichsgericht hat in bezug auf Rechtsgeschäfte, die zu dem Unternehmen oder dem Betriebe eines Bordells in Beziehung stehen, ständig anerkannt, daß die Kenntnis des einen Vertragsteils von der Absicht des anderen, den Vertragsgegenstand zu Bordellzwecken zu verwenden, für sich allein nicht ausreicht, das Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten verstößend erscheinen zu lassen.

Vgl. Urteil vom 27. Juni 1904, Rep. V. 10/04; Jurist. Wochenschr. 1906 S. 331; Entsch. in Zivilf. Bd. 63 S. 350, Bd. 68 S. 98. Mehr aber als die Kenntnis dieser beabsichtigten Verwendungsart liegt hier auf seiten des Klägers nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor. Nach diesen Feststellungen hatte der Kläger besondere bauliche Einrichtungen für den Bordellbetrieb an dem Hause nicht anzubringen; weder seine Gestaltung, noch die Raumanordnung in den einzelnen Stockwerken enthielt etwas besonders Auffälliges. Der vereinbarte Werklohn überschritt die üblichen Preise nicht, war überhaupt auch sonst in keine Verbindung zu dem Bordellbetriebe gebracht. Unter solchen Umständen kann nicht gesagt werden, daß der unsittliche Zweck, die Förderung der Unzucht, zum Inhalte und Gegenstande des Vertrags gemacht worden wäre, vielmehr lag dieser Zweck außerhalb von Leistung und Gegenleistung.

Hiernach muß der vorliegende Werkvertrag als gültig angesehen . . . werden."